

## V. Kapitel.

### § 16. Abergläubisches.

#### 1. Eisen. — 2. schwarz. — 3. spitz.

Der Aberglaube, der ja keinen Gegenstand und keine Tätigkeit des Menschen unberührt läßt, sondern sie alle ergreift und durchsetzt, hat auch das Messer vielfach in seinen Kreis gezogen. Das erklärt sich schon sozusagen aus der „Menschennähe“ des Messers, des treuesten Begleiters und schwer entbehrlichen Helfers des Menschen. Im folgenden soll jedoch keineswegs der Messeraberglaube<sup>1</sup> in allen seinen Erscheinungen und Auswirkungen betrachtet werden, sondern nur jene Vorstellungen und Bräuche, die in irgendeiner Weise auch im Rechtsbrauch vorkommen und die daher unter Umständen zur Klärung unserer Fragen beitragen können. Der Messeraberglaube ist sehr alt, gewiß schon vorgeschichtlich; er ist universell, bei allen Völkern aller Zeiten anzutreffen. Das ist mit ein Grund, daß unter den volkstümlichen Erzählungsmotiven das Messer diese große Rolle spielt<sup>2</sup>. Es wird wohl kein Sagenbuch und keinen Märchenschatz geben, in dem es uns nicht begegnen würde. Was Wunder also, wenn gelegentlich auch in Rechtsquellen und in Rechtsbräuchen sich Gedanken aus diesem Kreise finden! Soll es doch auch heute noch vorkommen, daß sich jemand ein neugekauftes Taschenmesser weihen läßt<sup>3</sup>.

1. Zauberische Wirkung kommt dem Messer zu, weil es aus Eisen ist, weil es eine scharfe Waffe ist, weil es spitz ist. Es soll vor allem Schutz bieten gegen böse Kräfte, soll sie abwehren und bannen.

<sup>1</sup> Vgl. den Artikel „Messer“ von A. HABERLANDT im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1934), 189ff.

<sup>2</sup> Vgl. die Zusammenstellungen in: STITH THOMPSON, *The Types of the Folktale*; ANTTI AARNES *Verzeichnis der Märchentypen translated and enlarged* (= FFC. 74), Helsinki 1928; H. ELLEKILDE, *Nachschlageregister zu Feilberg* (= FFC. 85), 1929, S. 132; STITH THOMPSON, *Motiv Index of Folk Literature*, VI. *Alphabetical Index* (= FFC. 117), 1936, S. 320. FRAZER, *Golden Bough, Bibliography and General Index*, 1925, S. 336.

<sup>3</sup> MAILLY, *Rechtssaltertümer*, 1929, S. 52.

Schon das bloße Dazulegen eines Messers, wie eines andern schneidenden Gerätes, z. B. einer Schere, kann Übles verhüten. In das Wochenbett<sup>1</sup> und ebenso in die Wiege<sup>2</sup> eines noch ungetauften Kindes wird ein Messer gelegt. Das Mitsichführen eines Messers ist schon ein gewisser Schutz, auch vor Gericht: Nach dem Volksglauben bekommt man vor Gericht recht, wenn man ein Messer ohne Scheide in der Tasche hat<sup>3</sup>. Bei andern Völkern muß der Bräutigam<sup>4</sup> eine eiserne Waffe bei sich haben, sei es während der ganzen Hochzeitsfeierlichkeit, sei es beim Betreten des Hochzeitsgemachs. Deutscher Volksglaube rät der Wöchnerin, noch vier Wochen lang ein neues Messer bei sich zu haben<sup>5</sup>. Aber der Bräutigam und auch der Taufpate sollen besser kein Messer mit sich führen, um das Eheband nicht zu schädigen oder dem Täufling Schaden zu tun<sup>6</sup>.

Eine augenfällige Form des abergläubischen Schutzes durch ein Messer ist das Messerstecken. Man stößt ein Messer in die Stubentüre zum Schutze eines Neugeborenen gegen böse Geister und unbekannte Gefahren und läßt es dort bis zur Taufe stecken<sup>7</sup>. Nach bayrischem und Schweizer Volksglauben sichert ein in die Stubentür gestecktes Messer den Leuten ruhigen Schlaf<sup>8</sup>. Stößt man ein Messer über die Stalltür, so ist das Vieh gegen Hexerei geschützt<sup>9</sup>.

Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts hat ein Hexenbanner im Lechrain folgende Prozedur vorgenommen<sup>10</sup>: „Um zu wissen, ob das Vieh behext ist, wird ein Messer in die Stalltürschwelle gesteckt und auf die Klinge geweihtes Osterbrot gelegt. Fehlt es im ganzen Stall, so fällt das Brot herunter und die Klinge bricht ab. Fehlt es nur bei einzelnen Viehhäuptern, so dreht sich nur das Brot. Das Messer selbst aber muß an St. Johannstag inner 11 und 12 Uhr

<sup>1</sup> SAMTER, Geburt, Hochzeit und Tod, 1911, S. 48 ff.

<sup>2</sup> BRAND, Popular Antiquities of Great Britain, 1855, II 73. III 250; HECKSCHER, Volkskunde des germanischen Kulturkreises 381.

<sup>3</sup> GRIMM, Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, III 444, Nr. 295.

<sup>4</sup> In Indien: FRAZER, Folklore in the Old Testament, 1919, I 521. 523.

<sup>5</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 195.

<sup>6</sup> DRECHSLER, Sitte, Brauch und Volksglauben in Schlesien I (1906) 259; Folklore 47 (1936), 320; WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 593.

<sup>7</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart<sup>3</sup>, § 581.

<sup>8</sup> SARTORI, Sitte und Brauch II, 24; Schweizerisches Idiotikon IX, 93.

<sup>9</sup> GLEISSNER, Alter Glaube / Oberpfalz 17 (1923), 140; MAILLY, Rechtsaltertümer, 1929, S. 53.

<sup>10</sup> K. FRHR. V. LEOPRECHTING, Aus dem Lechrain, 1855, S. 28.

gemacht worden sein und darf nur zu solchen Stellungen verwendet werden. Fehlt es nun bloß bei einigem Vieh, so nimmt man das Messer zur Hand, legt das Brot fest auf die Klinge und geht nun so im Stall herum. Bei dem Stück, wo es fehlt, springt das Brot weit von der Klinge und das Vieh fängt zu schnaufen an.“

Da Messer und Hacke sich im Volksbrauch vertreten können, so ist hieher auch die steirische Meinung zu stellen, daß verlornes Vieh solange vor schlechter Behandlung und Tötung sicher ist, als eine Hacke über der Haustüre stecken bleibt<sup>1</sup>. In Norwegen wird über der Kuh, die zum erstenmal kalbt, ein Messer in den Balken gesteckt<sup>2</sup>. Um verlorne Gegenstände wieder zu bekommen, soll man drei Messer in die Tür stecken<sup>3</sup>. Ja, sogar ein durchgegangener Ehemann kann mit solchem Zauber zurückgeholt werden; wenigstens wurde so im Jahre 1589 in Gratwein bei Graz gezaubert<sup>4</sup>.

Durch Einstecken des Messers wird eben gebannt, festgehalten<sup>5</sup>. Wenn man ein Messer in einen Obstbaum sticht, bannt man den Dieb, so daß er sich erst wieder rühren kann, wenn das Messer wieder herausgezogen wird<sup>6</sup>. Doch nicht nur gegen menschliche Schädlinge hilft das Messer; auch gegen Naturgewalten, die man sich ja personifiziert dachte. Ein offenes Messer zwischen den Zähnen gehalten ist zauberkräftig gegen Geister, wie Irrlicht usw.<sup>7</sup>. Wird der Bauer beim Ackern vom Wirbelwind überrascht, so soll er sein Messer in den Pflug stecken<sup>8</sup>. In gleicher Weise hilft es dem Schiffer gegen bösen Wind, wenn er das Messer in den Mastbaum stößt<sup>9</sup>. Drei Messer, die während der heiligen Nächte auf dem Eßtisch gelegen haben, vertreiben schlechtes Wetter, wenn sie in den Zaun gesteckt werden<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> BYLOFF, Verbrechen der Zauberei, 1902, S. 397f.

<sup>2</sup> LIEBRECHT, Zur Volkskunde, 1879, S. 315.

<sup>3</sup> BYLOFF, a. a. O., 378.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> LAISTNER, Das Rätsel der Sphinx, 1889, I 109f.

<sup>6</sup> KARASEK-STRZYGOWSKI, Sagen der Deutschen in Galizien, 1932, Nr. 644, S. 240; KARASEK-STRZYGOWSKI, Sagen der Deutschen in Wolhynien und Polesien, 1938, Nr. 656, S. 173; Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 197.

<sup>7</sup> in Argylshire: Notes and Queries, 4th Ser. VIII (1871), 5f.

<sup>8</sup> WUTTKE, Deutscher Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 444.

<sup>9</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 193.

<sup>10</sup> BYLOFF, a. a. O., 379.

Mindestens so verbreitet wie das Messerstecken ist der Glaube an die Wirkung des Messerwurfs. Messerwurf stillt den Wirbelwind<sup>1</sup>. Bei schwerer See werfen die Matrosen das Messer mit der Schneide in das Wasser, um die Wasserdämonen zu töten und selbst die Landhexen, die das Unwetter verschuldet haben<sup>2</sup>. Auch gegen den Werwolf, gegen Irrlichter und gegen Lawinen<sup>3</sup> werden Messer geworfen.

2. Im Aberglauben und Zauberbrauch spielen schwarze Gegenstände eine besondere Rolle. Daher treffen wir auch schwarze Messer, das heißt Messer mit schwarzem Griff immer wieder an. In Griechenland legt man der Wöchnerin ein solches unter das Kopfkissen<sup>4</sup> zum Schutz gegen böse Geister. In lateinischen Wettersegen<sup>5</sup> ist es ein *cultellum nigrum*, mit dem der bannende Zauberkreis beschrieben wird; auch im griechischen Wettersegen wird mit einem schwarzen Messer gedroht. Zur Bekämpfung von Halskrankheiten dient gleichfalls ein Zaubersegen *cum cultello, qui habet manubrium nigrum*<sup>6</sup>. Um sich schußfest zu machen hat man nach einem Simmentaler abergläubischen Rat folgendes zu tun<sup>7</sup>:

*kauf an einem Donnerstag nach Fespenn ein Messer mit einem schwarzen Höfti, nimm es, wie sie es dir schätzen, stoß das Höfti in die Scheide in linken Hosensack unten, so mag keiner schießen.*

Bei den Rechtsbräuchen mit Messern wird in der Regel das dazu nötige Messer nicht weiter beschrieben; wenn jedoch, dann wird eher ein weißer Griff, ein Elfenbeinmesser verlangt<sup>8</sup>. Es ist eine Ausnahme, wenn z. B. in einer englischen Schenkungsurkunde<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 194. E. H. MEYER, Badisches Volksleben, 1900, S. 368f. Die mythologische Ausdeutung dieser Meinung kann hier außer Betracht bleiben. Schon MANNHARDT hat die Blendung des Polyphem mit dem Messerwurf in die Windsbraut gleichgestellt. LAISTNER, Rätsel der Sphinx II (1889) 110. I 109. 165.

<sup>2</sup> MAILLY, Rechtsaltertümer, 1929, S. 53.

<sup>3</sup> JEGERLEHNER, Sagen aus dem Unterwallis, 1909, S. 23; JEGERLEHNER, Sagen aus dem Oberwallis, 1913, S. 295.

<sup>4</sup> PRADEL, Griechische u. süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters, 1907, S. 383; TH. ZACHARIÄ, Kleine Schriften zur indischen Philologie, 1920, S. 351.

<sup>5</sup> A. JACOBY, Volkskundliche Splitter / Schweizerisches Archiv für Volkskunde 23 (1920), 222.

<sup>6</sup> ZACHARIÄ, a.a.O., 350.

<sup>7</sup> Schweizerisches Archiv für Volkskunde 19 (1916), 229.

<sup>8</sup> Siehe oben § 3, S. 15f.

<sup>9</sup> Notes and Queries 152 (1927), 32.

von 1190 ein Messer mit schwarzem Griff als Übereignungssymbol verwendet und mit einer Harfensaite an der Urkunde befestigt wird. Es hat also wohl keine Zauberbestimmung gehabt.

3. Weit verbreitet, ja vielleicht allgemein ist die Volksmeinung, daß man ein Messer oder eine Schere nicht verschenken dürfe, wie überhaupt nichts Spitzes. Man müsse wenigstens eine kleine Münze als Scheinkaufpreis oder als Gegengeschenk annehmen; oder man müsse irgendwelche Kleinigkeit noch mitschenken. Ein geschenktes Messer zerschneidet das Freundschaftsband, die Liebe zwischen Schenker und Beschenktem, so wie die Nadel sie durchsticht. Beispiele dafür beizubringen ist beinahe unnötig, so sprichwörtlich und lebendig ist vielfach auch heute noch die Meinung. In der deutschen volkskundlichen Literatur ist immer wieder darauf hingewiesen<sup>1</sup>, doch auch bei andern Nationen gilt das gleiche<sup>2</sup>.

Mit diesem Aberglauben haben sich schon namhafte Rechtshistoriker beschäftigt. In ihrer Geschichte des englischen Rechts<sup>3</sup> haben POLLOCK und MAITLAND die Frage gestellt, ob nicht die moderne Übung, Messer und Waffen nicht zu verschenken, sondern ihr Verschenken in die Form eines Kaufes zu kleiden, als ein Rest des Launegilds anzusehen sei, das heißt der Gegengeschenkung, die erst die Schenkung verbindlich macht. Oder ob das Launegild zusammenfloß mit irgendwelcher vielleicht noch älteren Vorstellung? Darauf antwortete HEINRICH BRUNNER in seiner Besprechung des englischen Buches<sup>4</sup> mit dem Hinweis auf den Aberglauben in Deutschösterreich, daß solche Schenkung Schenker und Beschenkten entzweien würde. „Der Grundgedanke des Laune-

<sup>1</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, 1900, § 553; HECKSCHER, Die Volkskunde des germanischen Kulturkreises an Hand der Schriften E. M. ARNDTS, 1925, S. 130. 385; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1934), 206.

<sup>2</sup> BÄCHTOLD, Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, 1913, S. 75 ff.; R. CORNETTE, CL. BUVÉ, Superstitions / Le Folklore Brabancon 2, 346. 349; J. BRAND, Observations on the Popular Antiquities of Great Britain III (1855), 250. — Ein alter Vers für den Valentine's Day in Nebraska, an dem man sich gegenseitig beschenkt, lautet:

*“If you love me like I love you*

*No knife can cut our love in two.”*

Folklore 49 (1938), 149. — Vgl. auch KLÖPPER, Engl. Reallexikon I (1897), 1245.

<sup>3</sup> SIR FREDERICK POLLOCK and FREDERIC WILLIAM MAITLAND, The History of English Law before the Time of Edward I., vol. II (1895) 211.

<sup>4</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 30 (1896), 132.

gild allein kann den Aberglauben nicht erklären. Sollte nicht die Idee mitspielen, daß der Beschenkte, wenn er sich mit dem Messer verletzt, dem Schenker als der *causa remota* der Verletzung, die Verantwortung aufbürden könnte?“ Ich möchte füglich bezweifeln, daß man sozusagen gleich an die Möglichkeit einer tückischen Schenkung denken soll. Diese Fälle sind doch allzu seltene Ausnahmen. Wohl aber scheint das mitzuspielen, daß bei der Übertragung einer gefährlichen Sache auch in der Rechtsform eine besondere Sorgfalt eingehalten werden soll. Etwas, wofür man ein Entgelt gegeben hat, beachtet und hütet man mehr.

Es kommt auch vor, daß man absichtlich ein Messer zu einem Geschenk hinzufügt, um eine Beendigung anzudeuten. In Buchonien<sup>1</sup> bringen am zweiten Weihnachtstag die Paten ihren Patenkindern das Christgeschenk. Wenn das zum letztenmal geschieht, so wird in den Wecken ein Messer hineingebacken oder doch hineingesteckt, als Zeichen, daß die Schenkerei nun abgeschnitten sei.

---

<sup>1</sup> HESSLER, Hessische Landes- und Volkskunde II 353; SARTORI, Sitte und Brauch III (1914), 38.